

Richtig schenken, statt draufzahlen



Geschenke an Geschäftsfreunde

Hier ein Blumenstrauß zum Geburtstag, dort eine Flasche Wein als Weihnachtspäsent. Wer auch im beruflichen Umfeld an andere denkt, bleibt in Erinnerung und wird nicht selten ebenfalls bedacht – idealerweise mit neuen Patienten.

Die Erfahrung lehrt, dass sich kleine Aufmerksamkeiten an Geschäftspartner in der Regel auszahlen. Aus steuerlicher Sicht ist das Schenken jedoch nicht immer ein unbeschwertes Geben und Nehmen. Denn Geschenke an Kollegen oder Ärzte sind steuerlich nur in sehr eingeschränktem Umfang abzugsfähig.

Zunächst einmal wäre da der eigentliche Anlass zu betrachten. Liegt dieser nämlich im privaten Bereich, entfällt ein Betriebsausgabenabzug beim Schenker komplett. Anders bei Präsenten, die aus

betrieblichen Gründen gemacht werden und mit denen natürlich trotzdem streng genommen keine Gegenleistung verbunden sein darf. Hier lässt der Gesetzgeber unter gewissen Umständen den Betriebsausgabenabzug zu.

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft – und den Betriebsausgabenabzug

Denn trotz betrieblicher Veranlassung sind derartige Geschenke steuerlich nur bis zu einem Wert von 35 Euro pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe

abzugsfähig. Die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer ist dabei in Höhe des nicht abzugsfähigen Teils einzubeziehen. Bei einem Physiotherapeuten, der als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer tätig ist, handelt es sich bei der Freigrenze somit um einen Bruttobetrag (einschließlich Umsatzsteuer).

Schenkt der Praxisinhaber seinem Geschäftspartner also in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 Euro – Pralinen zu Ostern im Wert von 15 Euro, eine Flasche Wein zu Weihnachten im Wert

von 21 Euro –, sind sie für ihn insgesamt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig und auch ein Vorsteuerabzug entfällt komplett. Das kann für den Schenkenden teuer werden, denn durch das Abzugsverbot mindern die Aufwendungen für die Geschenke nicht den Gewinn und der Betreiber einer Therapieeinrichtung muss mit einer höheren Steuerzahlung rechnen.

Dabei ist zu beachten, dass der 35-Euro-Betrag eine Freigrenze und kein Freibetrag ist. Das bedeutet, dass schon eine geringfügige Überschreitung (wie im Beispiel 1 Euro) zum Abzugsverbot der kompletten Summe (36 Euro) und nicht nur des übersteigenden Betrags (1 Euro) führt.

Falle: Aufzeichnungspflicht

Daneben müssen die Aufwendungen für Geschenke einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufgezeichnet und die Empfänger benannt werden. Anderenfalls verwehrt das Finanzamt den kompletten Betriebsausgabenabzug, auch wenn die 35-Euro-Grenze gar nicht überschritten wurde. Der Steuerberater gewährleistet dies meist schlicht durch die Buchung auf einem gesonderten Konto im Rahmen der steuerlichen Erfassung.

Die Aufzeichnungspflicht hat einen einfachen Grund: Das Finanzamt möchte nämlich auch den Beschenkten zur Kasse bitten. Denn der darf derartige Zuwendungen aus steuerlicher Sicht nicht einfach so annehmen, sondern muss diese in seiner Steuererklärung angeben und mit dem ortsüblichen Preis als Betriebseinnahme versteuern. Das gilt selbst dann, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk steuerlich gar nicht absetzen darf, weil es mehr als 35 Euro gekostet hat.

Es gibt nur eine einzige Ausnahme: Der Beschenkte verwendet das Geschenk nicht privat, sondern im Unternehmen – beispielsweise eine ergonomische Maus oder ein Balance-Sitzkissen. Dann kann er es gleichzeitig als Betriebsausgabe ansetzen. Die steuerliche Auswirkung ist in diesem besonderen Fall gleich Null.

Pauschalsteuer als Zusatzgeschenk

Dass derartige Geschenke mit steuerlichem Nachgeschmack nicht Sinn der Sache sind, liegt auf der Hand. Daher gibt es bei Sachgeschenken die Möglich-

keit, dass der Physiotherapeut auf seine Gabe zusätzlich noch eine pauschale Steuer i.H.v. 30 % zahlt und den Beschenkten mit einer Zuwendungsbestätigung schriftlich darüber informiert, dass er die Steuer bereits entrichtet hat.

ACHTUNG

Wählt der Physiotherapeut einmal die pauschale Besteuerung, muss er in diesem Jahr alle Geschenke an Geschäftsfreunde pauschaliert besteuern.

Keine Bagatellbegrenzung bei Geschenken

Was viele nicht bedenken: Auch kleinere Aufmerksamkeiten sind Geschenke und damit in die Freigrenze je Empfänger einzubeziehen.

Streng genommen fallen sogar Streuwerbeartikel von geringem Wert (bis 10 Euro), wie Kugelschreiber, Kalender, kleine Massagebälle, Einkaufschips mit Logo und Ähnliches unter die Freigrenze, wenn diese beispielsweise Patienten als „Give-aways“ zugesteckt werden.

Allerdings wird es sich regelmäßig eher um Werbeartikel handeln, die unbegrenzt als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können. Dies gilt insbesondere, wenn solche Gegenstände regelmäßig auf Ausstellungen und Messen an eine Vielzahl von unbekanntem Empfängern verteilt werden. Für den Beschenkten bleiben diese Geschenke in diesem Fall ohne steuerliche Folgen und auch der Physiotherapeut muss keine Pauschalsteuer zahlen.

TIPP

Geschenkt ist nicht immer gleich geschenkt. Lassen Sie sich steuerlich beraten, damit weder Sie noch Ihre Geschäftspartner böse Überraschungen durch zusätzliche steuerliche Belastungen erleben.

Werden die Artikel hingegen nur an einen bestimmten Empfängerkreis, wie beispielsweise Geschäftspartner verteilt oder gar individualisiert, handelt es sich um Geschenke, die in die 35-Euro-Freigrenze einzubeziehen sind und für die daher die strengen Aufzeichnungspflichten gelten.

Gleiches gilt für gesellschaftlich übliche Aufmerksamkeiten, wie einen Blumenstrauß, einen Einkaufsgutschein oder

Ähnliches, die einem Berufskollegen oder Arzt aus einem besonderen persönlichen Anlass, wie beispielsweise einem runden Geburtstag oder einer Hochzeit, zugewendet werden.

Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass bis zum Wert von 60 Euro pro Beschenktem dieser die Aufmerksamkeit ausnahmsweise nicht als Betriebseinnahme versteuern und der Physiotherapeut auch keine Pauschalsteuer zahlen muss.

Entwarnung für Geschenke an Privatpersonen und ausländische Geschäftspartner

Nur wenn der Beschenkte ein Unternehmer und in Deutschland steuerpflichtig ist, müssen die Geschenke pauschal versteuert werden. Geschenke an Privatpersonen, wie beispielsweise die eigenen Patienten, unterliegen somit nicht der 30%igen Pauschalbesteuerung. Auch ausländische Geschäftspartner, die hier in Deutschland nicht abgabenpflichtig sind, können bedacht werden, ohne dass Pauschalsteuer anfällt.

Und wenn es etwas mehr sein soll

Sehr guten Geschäftspartnern möchte der Praxisinhaber vielleicht ab und an besondere Geschenke zukommen lassen. Die Freigrenze von 35 Euro wird dabei schnell überschritten. Doch das bedeutet nicht in jedem Fall auch automatisch, dass der Physiotherapeut die Ausgaben hierfür nicht als Betriebsausgabe abziehen kann und keinen Vorsteueranspruch hat. Er muss nur das Geschenk als solches sorgfältig auswählen und darauf achten, dass der Beschenkte es nur beruflich nutzen kann. Wer einem Arzt also beispielsweise ein besonderes Fachbuch schenkt, verliert weder seinen Betriebsausgaben- noch seinen Vorsteuerabzug.



AUTORIN

Susanne Borzym
Steuerberaterin im
ETL ADVISION-Ver-
bund aus Halberstadt
Fachberaterin für den Heilberufbereich
(IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf die
Beratung von Heilmittelerbringern
E-Mail: admedio-halberstadt@etl.de

